# Beschluss Geschäftsordnung

| | |
|---|---|
| Gremium: | Landesdelegiertenkonferenz Jena 02. bis 04. Februar 2024 |
| Beschlussdatum: | 02.02.2024 |
| Tagesordnungspunkt: | 1. Begrüßung und Formalia |

## Antragstext

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz vom 02. bis 04. Februar 2024

1. Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.

2. Die amtierende Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Es gilt:

- Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.
- Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende Anträge:
- Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
- Antrag zur Art der Abstimmung
- Antrag auf Auszeit
- Auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist,

entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

- Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

1. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die wechselnd im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.

2. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihr können nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel bzw. das elektronische Abstimmungsergebnis werden nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK angefügt.

3. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegierung anhand von Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist an allen Tagen bis zum Ende der Grußworte abzuschließen. Das Ergebnis ist jeweils der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

4. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

5. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Über jeden zu wählenden Platz wird mittels elektronischer Geräte gesondert abgestimmt. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu drei Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als vier Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

Für die Aufstellung der Landesliste für die Thüringer Landtagswahl 2024 gilt abweichend das folgende Verfahren:

a. Vor der Abstimmung über die Landesliste, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein Meinungsbild mittels elektronischer Abstimmung herbei. Dieses Meinungsbild mündet in eine Vorschlagsliste, über die nach den Regularien des Wahlrechts schriftlich abgestimmt wird.

b. An allen Abstimmungen für die Landesliste zur Landtagswahl können nur nach § 13 ThürLWG wahlberechtigte Delegierte der Kreis- und Regionalverbände teilnehmen.

c. Über jeden Platz zur Erstellung der Vorschlagsliste wird gesondert abgestimmt. Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag im laufenden Wahlverfahren eine Blockwahl frühestens beschließen, wenn keine Frauen mehr kandidieren.

d. Vor Eintritt in eine eventuelle Blockwahl wird die bis dahin durch das Meinungsbild festgestellte Vorschlagsliste mit den Plätzen für die Landesliste schriftlich und ohne elektronische Geräte zu Abstimmung gestellt. Dabei kann entweder über die Vorschlagsliste gesamt mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden oder für jede Kandidatin separat.

e. Eine Blockwahl über die weiteren Listenplätze wird schriftlich durchgeführt. Die Reihenfolge in der Blockwahl ergibt sich nach der Anzahl der errungenen JA-Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Anzahl der erhaltenen NEIN-Stimmen, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

f. Es werden so viele Listenplätze besetzt, wie Kandidat*innen dafür gewählt werden.

g. Die Bewerber*innen haben sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere drei Minuten für ihre Antworten auf Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als drei Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium drei Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

h. Nur die schriftliche Abstimmung über die Vorschlagsliste bzw. die ergänzende schriftliche Abstimmung im Blockwahlverfahren sind maßgeblich für das rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem Landeswahlgesetz.

8. Für gesetzte Redebeiträge in der Politischen Debatte und sonstige gesetzte politischen Reden gilt eine Redezeit von acht Minuten und für geloste Redebeiträge von vier Minuten.

9. Für die Einbringung von Anträgen werden fünf Minuten Redezeit und für Contra-Reden ebenfalls fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

10. Der Wahlprogrammantrag wird in drei Blöcken eingebracht. Für die Einbringung eines Blocks werden 20 Minuten Redezeit festgelegt. Zu jedem Block wird eine Debatte von mindestens vier gelosten Redebeiträge festgelegt. Für alle Redebeiträge in der Debatte sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

11. Im Übrigen gelten die Satzung, das Frauenstatut und die gesetzlichen Bestimmungen.